

Vereinbarung nach § 75 SGB XII

zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Kreis genannt)

und

der pia-causa Krankenpflege GmbH (nachfolgend pia-causa genannt)

über

ein betreutes Wohnangebot für demenzkranke Menschen

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die pia-causa ist ein ambulanter Pflegedienst, der sich auf die Pflege und Betreuung demenzkranker Menschen spezialisiert hat. Zu diesem Zweck betreut die pia-causa demenzkranke Menschen, die in der Wohngemeinschaft „Am Pröbstinghof“ in Drensteinfurt-Rinkerode leben. Die pia-causa bietet in diesem Verbund hauswirtschaftliche Betreuung sowie allgemeine Tages- und Nachtbetreuung an und nimmt die Koordination zwischen den Diensten wahr.

Die von den Bewohnern jeweils frei wählbaren, ambulanten Pflegeleistungen stellen im Einzelfall Leistungen der häuslichen Pflege gem. § 36 SGB XI dar. Die Wahlfreiheit der Bewohner bei der Auswahl von Pflegediensten gem. § 2 Abs. 2 SGB XI wird durch das Angebot der pia-causa nicht eingeschränkt. Das betreute Wohnangebot stellt eine Ergänzung des ambulanten Versorgungsangebotes im Kreis Warendorf dar und entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.

2. Diese Vereinbarung regelt

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die von der GmbH zu erbringen sind (Leistungsvereinbarung),
- die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereich zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung),
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

des betreuten Wohnangebotes für demenzkranke Menschen.

3. Die Vereinbarung bezieht sich auf die Wohngemeinschaft „Am Pröbstinghof“ in Drensteinfurt-Rinkerode.

II. Leistungsvereinbarung

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen

§ 2 Art und Inhalt der Leistung

1. Wohnen.

Die Wohngemeinschaft bietet Wohnraum für 12 Mieter. Jede Wohneinheit verfügt über einen Wohnraum und ein Bad. Wohn-, Esszimmer und Küche werden gemeinschaftlich genutzt.

Die Aufwendungen für das Wohnen differenzieren sich in die Bereiche der Miete und der Nebenkosten. Die Mieter verfügen über Einzelmietverträge und haben alle Rechte und Pflichten eines normalen Mietverhältnisses.

2. Betreuung

Die ambulant erbrachte Betreuungsleistung für die Menschen in der Wohngemeinschaft sind Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. § 61 Abs. 1, Satz 2, 1. Halbsatz SGB XII. Das von der pia-cause eingesetzte Betreuungspersonal übernimmt ausschließlich die im folgenden dargestellten Betreuungsleistungen.

Hauswirtschaftliche und/oder pflegerische Leistungen im Sinne des SGB XI werden gesondert erbracht und vergütet.

Das Betreuungsangebot umfasst direkte, mittelbare und indirekte Leistungen.

Die direkten Betreuungsleistungen umfassen ausgehend vom individuellen Bedarf Unterstützung, Beratung und Anleitung in verschiedenen Bereichen, insbesondere:

- im lebenspraktischen Bereich: Ernährung und Hauswirtschaft, Hygiene, Gesundheit, Umgang mit Geld, Korrespondenz, Orientierung, Mobilität. Dabei stehen folgende Tätigkeiten im Vordergrund:
 - Planung der Beköstigung mit und im Auftrag der Bewohner
 - Planung der Reinigung der Privaträume mit dem Bewohner oder Organisation der Reinigung
 - Planung der Reinigung und Instandhaltung der Kleidung mit dem Bewohner oder Organisation der Reinigung
- bei der Lebensgestaltung: Tagesstrukturierung, Freizeitbereich, Aufnahme und Gestaltung persönlicher Beziehungen, Alltagsgestaltung
- im psychosozialen Bereich: psychosozial Beratung, Unterstützung bei der Erweiterung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenzen, Krisenvorbeugung und Krisenbewältigung

Zu den mittelbaren Betreuungsleistungen gehören insbesondere:

- Betreuungsplanung sowie die Dokumentation der Leistungen
- im Einzelfall: Koordination pflegeplanerischer Bedarfe/Leistungen mit dem verantwortlichen Pflegedienst
- Teambesprechungen, Dienstgespräche, Fortbildung, Supervision, Fahrzeiten und weitere Regiezeiten

Zu den indirekten Leistungen gehören alle Tätigkeiten, die zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind, das sind u.a.

- Leitung des Dienstes
- Verwaltung (Personal- und Finanzbuchhaltung)
- Organisation (Dienstplanung, Teamgespräche)
- Dokumentation
- Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung

§ 3 Umfang und Abgrenzung der Leistungen

1. Die Intensität und Dauer der zu erbringenden Leistungen sind am individuell festzustellenden Bedarf auszurichten (§ 9 SGB XII). Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.
2. Die Betreuungsleistungen werden rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche durch geeignetes Personal sichergestellt. In den Nachtstunden wird die erforderliche Betreuungsleistung durch eine Nachbereitschaft sichergestellt.
3. Die Betreuungsleistungen werden ergänzend zu behandlungspflegerischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen, für die im Einzelfall ein Leistungsanspruch gem. § 37 SGB V, §§ 36 ff. SGB XI bzw. gem. §§ 61 ff. SGB XII besteht, erbracht.
4. Sofern hauswirtschaftliche und pflegerische Leistungen erforderlich sind, sind diese im Einzelfall separat mit dem Bewohner zu vereinbaren.

§ 4 Ziel der Leistung, Zielgruppe

1. Ziel der Leistung ist es, demenzkranken Menschen ein Leben in der eigenen Häuslichkeit und in häuslicher Gemeinschaft zu ermöglichen.
Die Betreuung zielt insbesondere darauf ab, die Selbstständigkeit in der Haushaltsführung, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie bei der Gestaltung des Alltags soweit als möglich zu erhalten bzw. fördern.
2. Das Betreuungsangebot richtet sich an Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen,
 - die u.a. eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigen,
 - die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Haushaltsführung in ihrer Wohnung und in der sozialen Alltagsbewältigung persönliche Hilfe benötigen
3. Das Betreuungsangebot richtet sich an Menschen, die bereits vor der Betreuung in der Wohngemeinschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Warendorf hatten.
4. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Leistung (§ 5) sind bei der Auswahl der zu betreuenden Personen zu beachten.

§ 5 Voraussetzungen der Kostenübernahme nach dem SGB XII

1. Voraussetzung der Inanspruchnahme der Leistungen ist neben der Zugehörigkeit zur Zielgruppe (§ 4) eine Anspruchsberechtigung der jeweiligen Person für Pflegeleistungen gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 1. Halbsatz SGB XII, eine entsprechende fachärztliche Diagnostik (demenzielle Erkrankung) sowie ein vom Kreis begutachteter Betreuungsbedarf für die genannte Betreuungsleistung. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist die sozialhilferechtliche Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft und Verpflegung.
2. Die pia-causa hat vor Abschluss von Verträgen mit dem Bewohner das Einverständnis/die vorläufige Kostenzusage des Kreises als Sozialhilfeträger einzuholen.

§ 6 Qualität der Leistung

Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

- **Strukturqualität**
Im Rahmen der Leistungserbringung durch die pia-causa gilt § 72 Abs. 3 SGB XI entsprechend. Für die Leitung der Dienste der pia-causa gelten die Anforderungen des § 71 Abs. 1 und 3 SGB XI entsprechend.
- **Prozessqualität**
In einer individuellen Betreuungsplanung werden unter Beteiligung des betroffenen Bewohners bzw. seines persönlichen Betreuers Ziele und Betreuungsumfang gemeinsam vereinbart. Der Betreuungsprozess wird von der betreuenden Person dokumentiert.
Die fachliche Verantwortung für die Planung und Durchführung der Betreuungsleistungen sowie die Abstimmung und Kooperation mit den an der Planung Beteiligten liegt bei der pia-causa.
- **Ergebnisqualität**
Die pia-causa hat die fachliche Verantwortung für die Dokumentation des Betreuungsprozesses.
Die pia-causa überprüft regelmäßig die Ergebnisse des Betreuungsprozesses anhand der festgelegten Ziele. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen der pia-causa und dem Bewohner, bzw. seinem Betreuer sowie der betreuenden Person zu erörtern und in der Dokumentation des Betreuungsprozesses festzuhalten.

§ 7 Personelle Ausstattung

1. Die pia-causa hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend geeignetes Fachpersonal vorzuhalten. Einzusetzen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die Gewähr

für eine den demenzkranken Menschen gerecht werdende Durchführung der vereinbarten Leistung bieten.

2. Zu den geeigneten Fachkräften zählen: Examierte Fachkräfte aus den Bereichen Pflege, Hauswirtschaft und Sozialpädagogik/Sozialarbeit (mit gerontopsychiatrischem Schwerpunkt).
3. Die Nachtbereitschaft wird von adäquat geschultem Personal erbracht.
4. Die Vergütung der Fachkräfte erfolgt in Anlehnung an den TVöD/ AVR. Die Vergütung der Nachtbereitschaft erfolgt mit 90 € pro Nacht.
5. Die Anzahl der einzusetzenden Fach-, Nichtfachkräfte und Nachtbereitschaften wird für das Betreuungsangebot, ausgehend von acht Stunden Fachkraft und fünf Stunden Nichtfachkraft für die Tagesbetreuung, mit (1,85) Vollzeitstellen Fachkraft, (1,16) Vollzeitstellen Nichtfachkraft und 365 Nachtbereitschaften festgelegt.

III. Vergütungsvereinbarung

Vergütung und Abrechnung der Entgelte

§ 8 Kommunale Finanzierung / Vergütungsvereinbarung

1. Zur Finanzierung vereinbaren die Vertragsparteien monatliche Entgelte.
2. Durch die monatlichen Entgelte werden alle erbrachten Leistungen abgegolten, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern oder von dem Bewohner selbst zu finanzieren sind. Zuwendungen Dritter sind bei der Ermittlung der Personalkosten abzuziehen. Die pia-causa verpflichtet sich, bei der Klärung der Zahlungsverpflichtungen Unterhaltspflichtiger im erforderlichen Umfang mitzuwirken.
3. Änderungen der vereinbarten Vergütung sind durch eine pauschale Fortschreibung oder bei wesentlichen Veränderungen in den Kostenblöcken bzw. im Leistungsangebot durch Einzelverhandlungen möglich. Sie sind rechtzeitig geltend zu machen. Die pia-causa verpflichtet sich, dem Kreis unverzüglich gravierende Änderungen, die eine Reduzierung oder Erhöhung des monatlichen Entgeltes bedingen, mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die in der Berechnung berücksichtigte Platzzahl kann nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises erhöht oder verringert werden.
4. Der Kreis trägt die monatlichen Entgelte im Umfang seiner Leistungsverpflichtung nach dem SGB XII. Die pia-causa verpflichtet sich, von Selbstzahlern bei gleicher Leistung ebenfalls monatliche Entgelte zu berechnen, die in ihrer Höhe den vom Kreis zu zahlenden monatlichen Entgelten entsprechen.
5. Die Leistungen des Sozialhilfeträgers sind abhängig von der sozialhilferechtlichen Bedarfssituation des jeweiligen Bewohners unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, soweit deren Einsatz in

Anwendung der Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII im Einzelfall zuzumuten ist.

6. Das monatliche Entgelt für das Betreuungsangebot beträgt 993,61 €. Bei Abwesenheit des Bewohners wird das Betreuungsentgelt für die Zeit der Abwesenheit nicht erhoben.
7. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahme, die der Vereinbarung oder Entscheidung über das monatliche Entgelt zugrunde lagen, sind diese auf schriftliches Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.
8. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt das vereinbarte Entgelte bis zum Inkrafttreten des neuen Entgeltes weiter.

IV. Prüfungsvereinbarung

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

§ 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

1. Die pia-causa hat die Leistungen sparsam und wirtschaftlich zu erbringen. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität von vergleichbaren Diensten mit dem vereinbarten Vergütungen erbracht werden.
2. Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die pia-causa die Anforderungen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, kann eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden. Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen diese Anhaltspunkte vorliegen. Die pia-causa soll vorher zu diesen Sachverhalten gehört werden.
3. Die pia-causa ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen kann der Kreis die Übersendung erforderlicher Unterlagen verlangen, die Leistungserbringung prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Ermittlungen vornehmen.
4. Der Prüfungsbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Das Ergebnis wird den Leistungsempfängern in geeigneter Form mitgeteilt.

§ 10 Prüfung der Qualität der Leistung

1. Die Leistungen müssen den in §§ 2 und 3 vereinbarten Anforderungen entsprechen.
2. Die pia-causa stellt in jedem Einzelfall die Dokumentation des Betreuungsprozesses sicher.

3. Im Interesse der Bewohner erfolgt eine jährliche Qualitätsprüfung des Wohn- und Betreuungsangebotes durch den Kreis. Diese findet in enger Kooperation mit der pia-causa statt. Eine Qualitätsprüfung kann auch jederzeit ohne einen konkreten Hinweis auf Qualitätsmängel erfolgen.
4. Die pia-causa ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
5. Zur Prüfung der Qualität der Leistungen kann der Kreis die Übersendung erforderlicher Unterlagen verlangen, die Leistungserbringung prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Ermittlungen vornehmen. Die pia-causa trägt gemäß ihrer Konzeption dazu bei, dass eine Bewohner- und Angehörigenbeteiligung, ggf. Betreuerbeteiligung, in geeigneter Form sichergestellt wird.
6. Der Prüfungsbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Das Ergebnis wird den Leistungsempfängern in geeigneter Form mitgeteilt.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Ausschluss weitergehender Ansprüche, Unwirksamkeit einzelner Regelungen

1. Der Kreis übernimmt keine Verpflichtung zur Weiterführung der Maßnahme nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die pia-causa verpflichtet sich, den Kreis aus jeglichen Ansprüchen aus § 613 a BGB freizustellen. Dies beinhaltet insbesondere sowohl die Weiterzahlung von Lohn- und Gehaltsansprüchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch die Zahlung von evtl. Abfindungsansprüchen nach dem Kündigungsschutzgesetz.
2. Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen nicht.
3. Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 75 bis 81 SGB XII.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und gilt zunächst bis zum _____. (2 Jahre)
2. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht gem. Ziff. 3 gekündigt wird.
3. Die Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Frist zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

4. Der Kreis kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die pia-causa ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern und ihm gegenüber gröblich verletzt, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Leistungsempfänger infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, oder die pia-causa nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem Kreis abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Warendorf, den

Münster, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

pia-causa Krankenpflege GmbH

Dr. Olaf Gericke

In Vertretung

Dr. Heinz Börger
Kreisdirektor